



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiun federala per giuvenils

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tél.: 031/322 92 26
Fax: 031/322 92 73
e-mail : ekj-cfj@bak.admin.ch
Réf.: 657.62

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Bern, 9. April 2003

Totalrevision des Opferhilfegesetzes; Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend der Totalrevision des Opferhilfegesetzes. Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ) nimmt die Gelegenheit gerne wahr, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen einzubringen.

Die EKJ begrüsst grundsätzlich die vorliegende Gesetzesrevision. Es ist richtig, nach zehn Jahren eine Sichtung der Probleme vorzunehmen und unbefriedigende Bestimmungen zu ersetzen und die Aufgaben der staatlichen Opferhilfe genauer zu umschreiben. Wir haben Verständnis für die Bemühungen, die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen. Der Vorentwurf hat der besonderen Situation jugendlicher Opfer weitgehend Rechnung getragen. Zu begrüssen ist insbesondere, dass der Bund eine substantielle Beteiligung an den Kosten der Opferhilfe vorsieht. Nur so ist auf die Dauer eine befriedigende gesamtschweizerische Praxis möglich.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns im Wesentlichen auf Anliegen aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen als Opfer von Straftaten.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 4 Information über die Opferhilfe und Meldung

Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten werden, sind oft in einer besonders schwierigen Situation. Einerseits können die Täter aus dem nahen oder gar nächsten Umfeld stammen, andererseits lassen sich die Auswirkungen einer Straftat oft noch nicht überblicken. So etwa bei seelischen Verletzungen, aber auch bei Körperverletzungen. Man denke etwa an Gesichtsverletzungen, aber auch an andere körperliche Schäden, welche beispielsweise die Berufswahl beeinträchtigen. Gerade in Bezug auf eine Genugtuung, aber auch hinsichtlich möglicher Zivilprozesse gegen Haftpflichtversicherungen etc. können sich da schwierige Fragen stellen, die auch die Eltern überfordern. Wir regen daher an, dass eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach minderjährigen Opfern von schweren Straftaten von Amtes wegen eine rechtskundige Person zur Seite gestellt wird.

Art. 14 Anspruch auf Entschädigung

Wir sind grundsätzlich mit den Zielsetzungen des erläuternden Berichts einverstanden. Hingegen geht aus der Formulierung „Schaden, den sie durch Tod oder Körperverletzung infolge einer Straftat erlitten haben“, nicht ausreichend hervor, dass Straftaten gegen die sexuelle Integrität oder die psychische Unversehrtheit, denen Kinder und Jugendliche in besonderem Masse ausgesetzt sind, ebenfalls einen Anspruch auf Entschädigung des erlittenen Schaden bewirken. Bekanntlich sind die Folgen solcher Straftaten nicht ohne weiteres oder gar nicht Körperverletzungen im Sinne des Gesetzes, müssen aber zufolge ihrer Schwere klarerweise einen Anspruch nach OHG begründen.

Art. 15 Bemessung der Entschädigung

Die Entschädigung bemisst sich nach den Einnahmen des Opfers. Es sollte mindestens im Vortrag präzisiert werden, wie die Entschädigungsberechnung bei SchülerInnen oder StudentInnen gehandhabt werden sollen, die Schul- oder Studiumsunterbrüche oder gar -abbrüche infolge von Straftaten erleiden.

Art. 18 Anspruch auf Genugtuung

Der EKJ scheint die vorgeschlagene Präzisierung der Genugtuungsvoraussetzungen ein Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung zu sein. So erscheint gemäss dem Wortlaut, wonach sich die schwere Beeinträchtigung während längerer Zeit auf die Arbeitsfähigkeit, auf die ausserberuflichen Tätigkeiten oder auf die persönlichen Beziehungen auswirken muss, unklar, ob beispielsweise schwerere Sexualdelikte weiterhin regelmässig zu einem Genugtuungsanspruch führen. Auch scheint uns die Anlehnung des Begriffs „längere Zeit“ an das IFG und das UVG nicht richtig zu sein. Gerade im Kinder- und Jugendalter ist die Dauer von einem Jahr als Mindestvoraussetzung zu lang. Wenn beispielsweise eine Lehre, eine Schule oder ein Studium während eines halben Jahres unterbrochen werden muss, kann das Folgen haben, die durchaus Anspruch auf eine Genugtuung begründen.

Art. 21 Fristen für die Einreichung von Gesuchen

Wir begrüssen die Anhebung der Verwirkungsfrist von zwei auf fünf Jahre sehr. Weiter ist es gerade für Kinder und Jugendliche ausserordentlich wichtig, dass neu der Fristbeginn nicht mehr ab der Straftat definiert wird. Man weiss, dass die Folgen vor allem bei Straftaten gegen Kinder, insbesondere wenn die Täter aus dem engsten Kreis stammen, oft erst Jahre später manifest werden resp. in schwierigen Prozessen sichtbar gemacht werden müssen. Das Bundesgericht hat zwar auch nach geltendem Recht diesem Sachverhalt Rechnung getragen, doch ist die neue Regelung entschieden vorzuziehen.

Beantwortung des Fragebogens:

1. Genugtuung nach Art. 18 - 20 VE

1.1 Das Institut der opferrechtlichen Genugtuung muss unbedingt beibehalten werden. Die Zusprechung einer Genugtuung ermöglicht es, gegenüber dem Opfer zu anerkennen, dass es sich in einer schwierigen Situation befindet. Vor allem ermöglicht es die Genugtuung auch derjenigen Opfer zu berücksichtigen, deren materieller Schaden trotz Schwere der Straftat nicht gross ist, was regelmässig bei Sexualdelikten insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen der Fall ist.

1.2 –1.7. Die EKJ ist mit der Festlegung eines Maximalbetrages der Genugtuung einverstanden und hält die Anlehnung an das UVG für sinnvoll. Wir schlagen aber vor, den Plafond für Opfer beim Höchstbetrag anzusetzen. Hingegen stimmen wir der Drittelsregelung für Angehörige zu.

2. Opferhilfe bei einer Tat im Ausland nach Art. 11 VE und Art. 20a VE

2.1–2.3 Personen, die in der Schweiz leben und die – bei einem privaten oder beruflichen Aufenthalt im Ausland – Opfer einer im Ausland begangenen Straftat geworden sind sowie deren betroffene Angehörigen sollen grundsätzlich weiterhin die Hilfe von Beratungsstellen beanspruchen können und Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung haben. Der Gedanke der Opferhilfe entspringt der Solidarität und der Hilfeleistung für das Opfer. Aus seiner Sicht macht es keinen Unterschied, ob die Tat in der Schweiz oder im Ausland begangen worden ist. Insbesondere entstehen in der Regel auch die Kosten am Wohnort (Therapie, Lohnausfall etc.).

2.4. Mit der Anknüpfung am Wohnsitz statt am Bürgerrecht sind wir einverstanden, ebenso mit der Abstufung nach der Dauer.

3. Lockerung der Schweigepflicht (Art. 13 Abs. 4 VE)

3.1 Wir begrüßen die Einräumung eines entsprechenden Melderechts gegenüber Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden sehr. Es ist ganz wichtig, dass Mitarbeitende in Beratungsstellen im Interesse des Kindeswohls Meldung erstatten dürfen, ohne Gefahr zu laufen, wegen Verletzung der Schweigepflicht eine Anzeige zu riskieren. Allerdings würden wir es bevorzugen, es bei einer (blossen) Gefährdung bewenden zu lassen, damit nicht eine neue Rechtsunsicherheit entsteht. Es besteht aus Erfahrung kaum Gefahr, dass das Melderecht vorschnell oder leichtfertig gebraucht wird.

4. Opfer von Menschenhandel und Opfer von häuslicher Gewalt / Frauenhäuser

4.1 Menschenhandel ist ein Straftatbestand im Sinne des OHG. Damit haben die Opfer auch Anspruch auf die Leistungen im Sinne des OHG. Wir teilen die Auffassung der

Expertenkommission, wonach das Problem des Menschenhandels umfassender anzugehen ist, als nur im Rahmen der Revision des OHG.

4.3 – 4.4 Das Problem der häuslichen Gewalt trifft selbstverständlich gerade auch Kinder. Die Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem OHG besteht aber darin, dass Opfer häuslicher Gewalt nur teilweise unter den Geltungsbereich des OHG fallen, denn die Straftaten in diesem Bereich übersteigen das Ausmass einer Tötlichkeit oder Drohung nur selten. Da sie aber oft über lange Zeit anhalten, wirken sie sehr traumatisierend. Es müssen deshalb in anderen Rechtsbereichen energische Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt unternommen werden (z.B. Interventionsprojekte, täterspezifische Massnahmen im Polizei-, Straf- oder Zivilrecht). Das OHG kann hier nur wenig ausrichten.

4.5. Wir befürworten die Einführung einer Pflicht der Kantone zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen – und damit auch Plätzen für Kindern – ausdrücklich.

4.6. Wir schlagen vor, dass vermehrt Informationen über die Beratungsstellen und die Frauenhäuser in Fremdsprachen erfolgen und dass deren Angebote zielgruppenspezifisch bekannt gemacht werden.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR JUGENDFRAGEN

Leo Brücker-Moro
Präsident

Marion Nolde
Sekretärin

Kopie zur Information:

- Herr Pascal Strupler, Generalsekretär des Eidg. Departements des Innern
- Bundesamt für Kultur (Direktion, Rechtsdienst, Sektion „Kultur und Gesellschaft“)

